

Es verbleibt nicht, immerhin in dem Ver-
stande, daß diesem Mitgliede die Wohlthat der
Umwandlung seiner bisher nur nominellen,
taxipflichtigen Lagen in eine rechtskräftige La-
solvierung und Aufhebung der Forderung
eines Wohnungsgeldzinspflicht (unter Lösung
der Forderung. Dotation der Monumenta
im den Betrag des letzteren) zu Theil
geworden ist, eine Forderung der verbleibenden
Dotation oder sonst eine Darlehnshilfe
der Interessen des Monumenten - Unter-
nehmens abgelehnt werden kann.

Daß die nämliche Lasolvierung des Mit-
glieds in derselben Weise, wie schon bisher
diejenigen des Vorstehenden, durch Vermerk
im Reichsanzeiger. Es ist als ein besonderer
Theil der Forderung. Dotation gekennzeichnet
worden, - daß ferner die Zahlungs- Anweisung
rückpflichtig beider Lasolvierungen noch nicht
erlassen wird, ist durch die beabsichtigten Grunds-
sätze des formalen Rechts nicht geboten und
musselb förmlich in einer Weise eine Verweir-
kung der bisher benutzten Mittel oder der
bisher